

Telefon 0 61 09 - 30 98-80
Telefax 0 61 09 - 30 98-88
mobil 0 171 – 82 98 888
e-Mail info@tl-import-export.de
Internet www.tl-import-export.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Händler bzw. Wiederverkäufer ab Lager und per Import von Seecontainern

§ 1 - Allgemeines

(1.1) Die Gültigkeit der nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen erstreckt sich auf sämtliche unsere Verkäufe von Handelswaren entweder

- durch Direktimport per Seecontainer oder
- stück- und palettenweise ab unserem Lager in Frankfurt

nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des Gesetzes.

(1.2) Verkäufe von TL Import-Export erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Zur Wirksamkeit der Zurückweisung dieser entgegenstehenden Bedingungen bedarf es keiner nochmaligen ausdrücklichen Erklärung unsererseits bei oder nach Vertragsschluss.

(1.3) Bestellungen erhalten erst dann Gültigkeit, nachdem sie von TL Import-Export schriftlich bestätigt wurden. Mündliche bzw. fernmündliche Absprachen, Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss sind allein nichtig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(1.4) Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Gutschriften sind nur von der Geschäftsleitung unterschrieben und gestempelt gültig.

(1.5) Die Geschäftspartner verpflichten sich gegenseitig zur Vertraulichkeit der erhaltenen oder gegebenen firmeninternen oder geschäftlichen Informationen gegenüber Dritten.

§ 2 – Angebot und Vertragsschluss

(2.1) Die Bestellung wird im Anschluss an unser Angebot mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden wirksam und ist bindend. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.

(2.2.) Wir behalten die Eigentums- bzw. Urheberrecht an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.

§ 3 – Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preis verstehen sich netto, bei Bestellung „Frei Haus“ zzgl. der gesetzlichen MWSt.

3.1 - Verkauf durch Übersee-Containerimport

(3.1.1) . TL Import-Export wird Aufträge in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach mündlicher Absprache schriftlich bestätigen. Der Käufer wird über fehlende notwendige Angaben innerhalb einer Woche informiert und eine individuelle Frist für die Zusendung der Auftragsbestätigung wird vereinbart.

(3.1.2) Verkäufe per Containerimport erfolgen je nach Vereinbarung auf der Basis

- FOB
- CFR oder
- frei Haus.

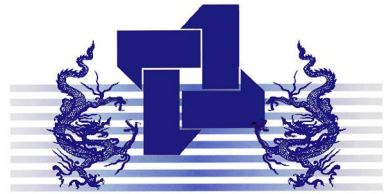
Für Neukunden werden 50 Prozent des Endpreises bei Vertragsabschluss fällig, der Restbetrag nach Anforderung. In der Regel erfolgt diese 10 Tage vor Ankunft des Containers beim Kunden.

(3.1.3.1) FOB-Bestellungen: Der Kunde übernimmt sämtliche anfallenden Aufgaben und Kosten, die nach der Ankunft des Containers im Zielhafen und gegebenenfalls bereits im Abgangshafen in Übersee entstehen soweit diese Containerstandzeiten nicht in unserer Verantwortung liegen.

(3.1.3.2) CFR-Bestellungen: Der Kunde wird von TL Import-Export über den voraussichtlichen Ankunftszeitpunkt informiert. Nach Erhalt der Warendokumente, spätestens 10 Tage vor Ankunft des Containers, ist unverzüglich die Restzahlung zu leisten. Durch Zahlungsverzug entstehende zusätzliche Kosten wie Standgeld gehen zu Lasten des Kunden.

(3.1.3.3) Bei Bestellungen „frei Haus“ erhält der Kunde von TL Import-Export nach der Verschiffung eine Gesamtrechnung in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. Die Rechnung ist fällig, wenn die genaue Ankunftszeit der Ware im Seehafen avisiert wird, spätestens 10 Tage vor Ankunft des Containers. Auch bei Frei-Haus-Bestellungen gehen durch Zahlungsverzug entstehende zusätzliche Kosten zu Lasten des Kunden.

Internet: www.tl-import-export.de



Telefon 0 61 09 - 30 98-80
Telefax 0 61 09 - 30 98-88
mobil 0 171 – 82 98 888
e-Mail info@tl-import-export.de
Internet www.tl-import-export.de

(3.1.3.4) Der Kunden wird entweder von TL Import-Export oder dem Spediteur über den genauen Liefertermin informiert. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass der Container nach Ankunft in der vorgeschriebenen Zeit entladen wird:

- 20-ft-Container innerhalb 2 Stunden
- 40-ft und HQ-Container innerhalb von 3 Stunden.

Eventuell anfallende Kosten für Wartezeiten bei der Entladung gehen zu Lasten des Kunden.

(3.1.4) Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Transportversicherung. Diese muss gesondert vereinbart und vergütet werden.

(3.1.5) Auslandsbankgebühren sind vom Kunden zu tragen.

(3.1.6) Wir behalten uns Preisänderungen nach Vertragsunterzeichnung ausdrücklich vor, solange die Ware noch nicht verschifft ist und die Einkaufspreise sich zwischenzeitlich signifikant erhöht haben oder die Preisanpassung aufgrund von Ereignissen, die außerhalb unseres Einflusses liegen (höhere Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, politische Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg) erforderlich geworden ist. Dies gilt auch in dem Fall, dass die Auftragsbestätigung vom Käufer mit zeitlicher Verzögerung eingereicht wurde. Wir kündigen solche Preisänderungen schriftlich an. Der Kunde kann in diesem Fall von der Bestellung zurücktreten oder einen anderen Liefertermin vereinbaren.

(3.1.7) Nach erfolgter Verschiffung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Preis abzunehmen. Preisänderungen sind ausgeschlossen.

(3.1.8) Nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung werden kurzfristige Änderungen des Containerbestimmungsortes, insofern es sich um eine andere Ziel-PLZ handelt, entsprechend der geänderten Nachlaufkosten neu- bzw. nachberechnet.

(3.1.9) Die Zahlungsweise wird bei der Auftragsbestätigung festgelegt, in der Regel akzeptieren wir „TT“, Banküberweisung und „Dokumenteninkasso bei Sicht“.

3.2 - Verkauf ab Lager

(3.2.1) Wir bestätigen Bestellungen in der Regel innerhalb von einer Woche.

(3.2.2) Je nach Vereinbarung ist die Zahlung fällig

- im Voraus nach Erhalt der Auftragsbestätigung
- Barzahlung bei Abholung
- gegen Rechnung sofort nach Wareneingang (Zustimmung der Hermes-Versicherung).

Unabhängig von diesen Konditionen ist der Gefahrenübergang am Lager. Für die Ware wird, auch wenn der Versand durch uns erfolgt, keine Transportversicherung abgeschlossen.

(3.2.3) Der in unserer Auftragsbestätigung angegebene Preis ist bindend und versteht sich als Nettopreis in Euro gültig ab Lager Frankfurt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Lieferung durch uns kommen Transportkosten sowie Transportverpackung hinzu.

(3.2.4) Rabatte und Abschläge müssen zu ihrer Wirksamkeit von beiden Parteien schriftlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen werden.

(3.2.5) Evtl. anfallende Lagerungskosten sowie zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.3 - Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 – Lieferbedingungen und -termine

(4.1) Die zu importierende Menge bzw. Stückzahl berechnet sich in jedem Fall auf der Basis eines Übersee-Containers. Forderungen seitens des Kunden wegen der Dauer der Seetransporte und damit einhergehender Lieferverzögerungen sind, weil von TL Import-Export nicht zu beeinflussen, ausgeschlossen.

(4.2) In der Auftragsbestätigung soll die Lieferart wie folgt vereinbart werden:

- „per Schiff“ bis Zielhafen oder frei Haus des Kunden
- alternativ per „Abholung bzw. Versand ab Lager“

(4.3) Als Lieferdatum wird vereinbart:

- bei Zahlungsbasis FOB, CFR das in der Auftragsbestätigung angegebene „Shipment Date“
- bei Bestellung „Frei Haus“ das in der Auftragsbestätigung genannte „Delivery Date“.

(4.4) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(4.5) Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Fällen höherer Gewalt und bei nicht durch uns zu vertretende Verzögerungen wie Streik, politischer Umsturz, Insolvenz

Internet: www.tl-import-export.de



Telefon 0 61 09 - 30 98-80
Telefax 0 61 09 - 30 98-88
mobil 0 171 – 82 98 888
e-Mail info@tl-import-export.de
Internet www.tl-import-export.de

oder Fehllieferung des Herstellers, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(4.6) Ist das Ende der Verzögerung nicht absehbar, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.

(4.7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(4.8) Es wird eine Lieferung ab Lager vereinbart, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Dies gilt auch bei frachtfreier Versendung. Bei Verkauf durch Containerimport erfolgt der Gefahrübergang bei Übergabe der Ware an die Reederei.

(4.9) Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(4.10) Wir akzeptieren keine Konventionalstrafen, sondern bieten nach vorheriger Vereinbarung den Rücktritt vom Vertrag an.

§ 5 - Verpackung, Rücknahme und Entsorgung

(5.1) Die Transportverpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

(5.2) Die Rücknahme von Verpackungsmaterial ist, soweit nicht vertraglich vereinbart, ausgeschlossen. Der Verkäufer verpflichtet sich, gemäß der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen einzuschalten. Der Käufer verpflichtet sich, das Verpackungsmaterial zur Entsorgung einem nach der Verpackungsverordnung geeigneten Betrieb zu übergeben.

§ 6 - Abnahme- und Rügepflichten

(6.1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre vertragliche Menge und Beschaffenheit sorgfältig zu untersuchen. Er verpflichtet sich,

- a) dem Verkäufer fehlende Teile und Mängel unverzüglich, nach Eingang des Liefergegenstandes mitzuteilen;
- b) die Ware, insbesondere die Warenmenge sowie die Anzahl der zugehörigen Packstücke, bei der Anlieferung auf Vollständigkeit und Mängel zu überprüfen;
- c) die Verkäuferausfertigung des Lieferscheins gegenzuzeichnen;
- d) erkennbare Beschädigungen und fehlender Teile auf dem Lieferschein zu vermerken;
- e) bei Reklamationen schadhafte oder fälschlich gelieferte Ware in der Originalverpackung zurück zu geben;
- f) Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkennbar sind, dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

Alle Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware gegenüber TL Import-Export unter Beifügung geeigneter Unterlagen wie Fotos bzw. Materialproben schriftlich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln beginnt die unverzügliche Rügepflicht mit Entdeckung des Mangels. Mängelrügen können nur innerhalb eines Jahres ab Lieferdatum vorgebracht werden.

(6.2) Transportschäden, im Fall des Imports auf dem Seeweg auch am Container, sind unverzüglich schriftlich zu melden. Der Käufer verpflichtet sich, in diesem Fall, Fotos anzufertigen und ein Schadensprotokoll mit dem Transportunternehmen aufzusetzen. Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 7 – Reklamation, Mangel und Gewährleistung

(7.1) Reklamationen werden aus Gründen der Überschaubarkeit nur auftragsweise bearbeitet. Dabei sind die Rechnungs-, Liefer- oder Nummer der Auftragsbestätigung vom Käufer anzugeben. Ansonsten können keine Gutschriften oder Stornos erstellt werden. Das Einreichen von beweiskräftigem Bildmaterial beschleunigt die Bearbeitung. Die Vermischung verschiedener Reklamationsfälle wie auch zeitlich länger zurückliegende Sammelreklamationen werden zurückgewiesen.

(7.2) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(7.3) Mängelansprüche bestehen nicht,

- bei Containerimporten, sofern die Stückzahldifferenz zwischen 1,5 und 3 Prozent pro Artikel liegt
- bei nur unerheblichen Abweichungen der Beschaffenheit, z.B. der Farbe oder bei nur geringer Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(7.4) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

Internet: www.tl-import-export.de



Telefon 0 61 09 - 30 98-80
Telefax 0 61 09 - 30 98-88
mobil 0 171 – 82 98 888
e-Mail info@tl-import-export.de
Internet www.tl-import-export.de

(7.5) Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Sache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

(7.6) Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns den Austausch der beschädigten Ware, die Erteilung einer Gutschrift oder die Verrechnung mit einer neuen Bestellung vor. Insbesondere steht uns ein Nachbesserungsversuch zu, bevor der Besteller vom Vertrag zurücktreten kann.

(7.7) Rechnungsänderungen und Selbstgutschriften oder Belastungsanzeigen sind nicht zulässig.

(7.8) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

(7.9) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art. aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

§ 8 – Gefahrübergang

Bitte beachten Sie, dass die Ware grundsätzlich von TL Import Export nicht für den Transportweg versichert ist. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Gefahrübergang erfolgt im Moment der Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. im Falle des Imports auf dem Seeweg die Reederei, spätestens jedoch mit Verlassen der Betriebsstätte. Dies gilt auch, wenn die Ware mit Fahrzeugen des Verkäufers transportiert wird. Als Betriebsstätte in diesem Sinne gilt auch der herstellende Betrieb im Ursprungsland der Ware.

§ 9 - Haftung des Lieferanten für Schäden

(9.1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

(9.2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

(9.3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

(9.4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter- Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 - Verjährung

(10.1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware beim Kunden. Beim Lagerverkauf beginnt die Frist mit Abholung oder Übergabe der Ware an den Spediteur.

(10.2) Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

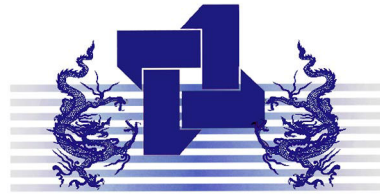
§ 11 - Eigentumsvorbehalt

(11.1) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleibt die Ware Eigentum der TL Import-Export. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

(11.2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei TL Import-Export als Hersteller gilt. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(11.3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namens einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Internet: www.tl-import-export.de



Telefon 0 61 09 - 30 98-80
Telefax 0 61 09 - 30 98-88
mobil 0 171 – 82 98 888
e-Mail info@tl-import-export.de
Internet www.tl-import-export.de

(11.4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(11.5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

(11.6) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 Prozent, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 12 - Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

(12.1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz in Frankfurt am Main.

(12.2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(12.3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Internet: www.tl-import-export.de